

(3) Der Betrieb hat zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die kalkulationsfähigen Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als Sondereinzelkosten des Vertriebs oder als Gemeinkosten zu verrechnen.

§H

Kosten für die Benutzung von Neuerungen (Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden) (Betrieb mit staatlicher Beteiligung)

(1) Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen an Neuerer zu zahlende Vergütungen für die Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden sowie für hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen bis zur Höhe von 1,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftsjahres zu kalkulieren. Der Betrieb kann höhere Vergütungszahlungen sowie Vergütungszahlungen an Komplementäre, Kommanditisten, Betriebsleiter und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz kalkulieren, sofern für diese Zahlungen die Zustimmung vom übergeordneten Organ vorliegt. Die Kosten des Betriebes für die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, sind kalkulationsfähig.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, die Vergütungszahlungen für Erfindungen, die durch Wirtschaftspatent geschützt sind, sowie die Kosten für die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstattenden Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung entstanden sind, zu kalkulieren.

(3) Der Betrieb hat Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente in der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder nach anderen Kriterien gestaffelt, so kalkuliert der Betrieb grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz. Der Betrieb ist berechtigt, Kosten für den Erwerb von Ausschließungspatenten zu kalkulieren, wobei diese Kosten im Regelfälle zeitlich abzugrenzen sind.

(4) Ist der Komplementär oder der Kommanditist als Erfinder zugleich Inhaber eines Ausschließungspatentes und wird die durch dieses Patent geschützte Erfindung in dem betreffenden Betrieb genutzt, so ist der Betrieb nicht berechtigt, bei der Preiskalkulation ein kalkulatorisches Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Betrieb ist berechtigt, Lizenzgebühren für Geschmacksmuster zu kalkulieren. Dabei hat er die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dem Betrieb ist nicht gestattet, ein kalkulatorisches Entgelt für Geschmacksmuster zu verrechnen, die er sich für seine eigenen Erzeugnisse hat rechtlich schützen lassen.⁶

(6) Hat der Betrieb zum Zeitpunkt der Aufstellung der Preiskalkulation die Erteilung eines Patentbeschlusses beantragt, so kann er bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Wert in die Preiskalkulation aufnehmen.

(7) Der Betrieb hat die Kosten für die Benutzung von Neuerungen (Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden) bei der Preisbildung nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe zu berücksichtigen.

§15

Kosten für die Benutzung von Neuerungen (Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden) (Privater Betrieb)

(1) Der Privatbetrieb ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen an Neuerer zu zahlende Vergütungen für Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie für hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen bis zur Höhe von 1,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftsjahres zu kalkulieren. Er kann höhere Vergütungszahlungen sowie Vergütungszahlungen an Geschäftsführer und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz kalkulieren, sofern für diese Zahlungen die Zustimmung vom übergeordneten Organ vorliegt. Die Kosten des Betriebes für die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, sind kalkulationsfähig.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, Kosten für die Benutzung von Wirtschaftspatenten Dritter zu kalkulieren.

(3) Ist der Betriebsinhaber oder sein Ehegatte zugleich Inhaber eines Wirtschaftspatentes und wird die durch dieses Patent geschützte Erfindung im eigenen Betrieb benutzt, so ist der Betrieb berechtigt, bei der Preiskalkulation ein kalkulatorisches Entgelt zu verrechnen. Das kalkulatorische Entgelt darf nicht höher sein als die Vergütungsbeträge, die sich nach der Anlage 2 zur Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) ergeben.

(4) Die Absätze 3 bis 7 des § 14 gelten entsprechend für den privaten Betrieb.

§ 16

Entwicklungsarbeiten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die für bestimmte Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen festgelegten Raten für Forschungs- und Entwicklungskosten bei der Bildung der Preise zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat die Kosten für eigene Entwicklungsarbeiten für Erzeugnisse, die von ihm selbst hergestellt werden, aus den sich gemäß Abs. 1 ergebenden Erlösen zu finanzieren. Diese Kosten sind daher grundsätzlich nicht kalkulationsfähig.

(3) Wenn durch die Verrechnungsraten für Entwicklungskosten auch Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, abgegolten sind, ist der Betrieb verpflichtet, in den Preiskalkulationen die Herstellungskosten um darin evtl. enthaltene Anlaufkosten zu bereinigen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb gesonderte Verrechnungsraten für Anlaufkosten anzuwenden hat. Werden An-